

**Allgemeinverfügung
über einen verkaufsoffenen Sonntag
in der Stadt Soltau**

Die Stadt Soltau erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG), in der jetzt gültigen Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

1. Öffnungszeiten

Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Gemeindegebiet der Stadt Soltau

am Sonntag, den **11.10.2020**, anlässlich des Bauerntages,

für die Dauer von fünf Stunden zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein.

2. Arbeitsschutz

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 7 NLöffVZG zu beachten. Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen (u.a. Gesetz zum Schutze der Jugend, Arbeitszeitgesetz, Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter) sind zu beachten.

Begründung

Zu Nr. 1

Nach § 5 NLöffVZG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich höchstens an vier Sonntagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und legt die Öffnungszeiten fest. Der Bauerntag soll den auf Grund der Covid-19 Pandemie in diesem Jahr nicht stattfindenden traditionellen und überregional bedeutsamen Bauernmarkt in Soltau ersetzen. Der Bauerntag wird eine Vielzahl von Besuchern generieren. Durch die verschiedenen Angebote an vielen Stellen im Stadtgebiet soll die Konzentrierung der Besucher an einem Ort vermieden werden. Daher ist der anlassbezogene Grund für die Sonntagsöffnungszeiten ausnahmsweise auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt. Die Verkaufsstellen sollen als zusätzliches Angebot geöffnet haben.

Abweichend von der Möglichkeit an vier Sonntagen eine Öffnung der Verkaufsstellen zu genehmigen, wird im Jahr 2020 nur ein verkaufsoffener Sonntag erfolgen, da weitere Anlässe auf Grund der Pandemie nicht stattfinden konnten/können.

Im Anhörungsverfahren sind keine Einwände gegen die Sonntagsöffnung erhoben worden.

3. **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

4. **Hinweis**

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 NLöffVZG vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften und Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

5. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

gez.

Helge Röbbert